



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die  
Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der  
Hochschule für Gesundheit Bochum  
vom 21.07.2021, zuletzt geändert am 15.06.2022**

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 19/2022

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
im Department für Pflegewissenschaft  
an der Hochschule für Gesundheit Bochum  
vom 21. Juli 2021, zuletzt geändert am 15.06.2022**

nichtamtliche Lesefassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 (weggefallen).....	3
§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns B.Sc.....	3
§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege B.Sc.....	3
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren richtet sich nach der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

## **§ 2 (weggefallen)**

## **§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu den Bachelorstudiengängen im Department für Pflegewissenschaft setzt folgendes voraus:

1. Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 HG;
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erlangt wurde, müssen ggf. gesonderte Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse bei der Einschreibung vorgelegt werden. Näheres regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns B.Sc.**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns setzt zusätzlich zu § 3 voraus:

- Nachweis von 1.200 h erfolgreich absolvierten Praxisstunden in der direkten pflegerischen Versorgung, die im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen erbracht wurden. Erfolgreich absolviert sind die Praxisstunden insbesondere dann, wenn der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist. Ein geeigneter Nachweis kann u.a. das Abschlusszeugnis einer solchen Ausbildung sein.

(2) Dieser Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

## **§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege B.Sc.**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu § 3 voraus:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für

den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Clinical Research Management und Pflege, jeweils vom 17.07.2020, sowie die Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns vom 14.05.2019 im Department für Pflegewissenschaft außer Kraft.